

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/4493 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

A. Problem

Das Gesetz soll das Verwaltungshandeln des Bundes durch erleichterten Informationszugang transparenter gestalten. Die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger werden gestärkt.

B. Lösung

Eröffnung eines allgemeinen und voraussetzungslosen Zugangs zu amtlichen Informationen des Bundes unter Berücksichtigung des Daten- und Geheimnisschutzes.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage oder Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der FDP.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

a) Es werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für den Bundeshaushalt entstehen; eine Bezifferung ist noch nicht möglich. Deren Höhe hängt vor allem von der Zahl der Antragsteller und dem organisatorischen Aufwand der Informationsaufbereitung und -veröffentlichung für die Behörde ab. Erfahrungen aus Ländern, die bereits über Informationszugangsgesetze verfügen, zeigen jedoch eine nur geringe Zusatzbelastung. Inwieweit sich diese Erfah-

rungen auf den Zugang zu Information der Bundesbehörden übertragen lassen, lässt sich noch nicht abschätzen. Ein Teil der zusätzlichen Personal- und Sachkosten wird durch die Erhebung von Gebühren nach § 10 abgedeckt werden können.

- b) Bei dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz entstehen zusätzliche Personalkosten, weil er zugleich die Aufgabe eines Bundesbeauftragten für Informationsfreiheit erhält. Ausgehend von den Erfahrungen des brandenburgischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht müssen etwa zwei bis drei neue Stellen im höheren Dienst und drei Stellen im gehobenen Dienst eingerichtet werden. Über deren Ausbringung und Finanzierung ist im Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.
- c) Für die Einrichtung von Informationsverzeichnissen können weitere Kosten entstehen. Diese sind noch zu ermitteln, aber voraussichtlich geringfügig. Zum einen lassen sich die Informationsverzeichnisse aus den bereits bestehenden Geschäftsverteilungs- und Aktenplänen ableiten. Zum weiteren fällt die Ableitung mit ohnehin erforderlichen Anpassungen dieser Pläne zusammen, insbesondere im Rahmen des E-Government-Programms „Bund online 2005“.

E. Sonstige Kosten

Durch die Einführung von Gebühren können sich zwar im Einzelfall für Informationssuchende finanzielle Auswirkungen ergeben, die noch nicht bezifferbar sind. Die Belastungen fallen aber für die Lebenshaltung und die Wirtschaft nicht ins Gewicht, so dass Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4493 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen“ gestrichen.
2. In § 3 Nr. 1 wird das Wort „könnte“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
3. In § 3 Nr. 4 wird das Wort „unterliegen“ ersetzt durch das Wort „unterliegt“.
4. § 3 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„6. wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen,“.
5. § 3 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
„8. gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen.“.
6. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen.“
7. § 7 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Information ist dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Belange unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen. § 8 bleibt unberührt.“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 wird Absatz 2 und Absatz 2 wird Absatz 1.
9. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Dem § 5 Abs. 4 des Bundesarchivgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2002 (BGBl. I S. 1782) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:
„Gleiches gilt für Archivgut, soweit es vor der Übergabe an das Bundesarchiv oder die Archive der gesetzgebenden Körperschaften bereits einem Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz offen gestanden hat.“‘.
10. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.“

Berlin, den 1. Juni 2005

Der Innenausschuss

Hartmut Büttner (Schönebeck)
Stellv. Vorsitzender

Dr. Michael Bürsch
Berichterstatter

Beatrix Philipp
Berichterstatterin

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Bürsch, Beatrix Philipp, Silke Stokar von Neuforn und Dr. Max Stadler

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde in der 149. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Dezember 2005 an den Innenausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Kultur und Medien und den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 37. Sitzung am 21. April 2005 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf einschließlich der Nummern 6 und 9 des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (= Nummer 6 und 9 der Beschlussempfehlung) auf Ausschussdrucksache 15(4)219 anzunehmen.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf ein Schreiben des Direktors beim Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2005 hingewiesen, das auch den Beratungen des Innenausschusses zugrunde lag (Ausschussdrucksache 15(4)213), und hierzu ausgeführt, dass aufgrund des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 5 Abs. 2 und zu § 13 Abs. 2 (Nummer 6 und 9 der Beschlussempfehlung) zwei Anregungen dieses Schreibens aufgegriffen wurden sowie zwei weitere Punkte dieses Schreibens, die keinen Anlass zu einer Änderung des Gesetzentwurfs geben würden und die Reichweite des Gesetzes mit Blick auf den Deutschen Bundestag sowie das Recht, Petitionen beim Deutschen Bundestag unbeschadet von der Institution eines Informationsfreiheitsbeauftragten einzureichen, betreffen, vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen wurden.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 79. Sitzung am 11. Mai 2005 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 96. Sitzung am 11. Mai 2005 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der

CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat in seiner 91. Sitzung am 11. Mai 2005 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 70. Sitzung am 11. Mai 2005 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 59. Sitzung am 11. Mai 2005 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat in seiner 105. Sitzung am 1. Juni 2005 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 65. Sitzung am 11. Mai 2005 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf sowie den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 59. Sitzung am 11. Mai 2005 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs und des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 57. Sitzung am 11. Mai 2005 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** wird seinen Bericht gemäß § 96 GO gesondert abgeben.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 52. Sitzung am 19. Januar 2005 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 58. Sitzung am 14. März 2005 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 58. Sitzung des Innenausschusses am 14. März 2005 verwiesen (Protokoll 15/58).

An der öffentlichen Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Klaus Bräunig

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)

Dr. Alexander Dix

Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg

Dr. Peter Eigen

Transparency International

Prof. Dr. Martin Ibler

Universität Konstanz

Prof. Dr. Michael Kloepfer

Humboldt-Universität zu Berlin

Dr. jur. Falk Peters

European society for e-government (ESG)

Dr. Manfred Redelfs

Netzwerk Recherche e. V.

Dr. jur. habil. Utz Schliesky

Deutscher Landkreistag, Berlin

Kjell Swanström

Parliamentary Ombudsman, Schweden.

In seiner 63. Sitzung am 1. Juni 2005 hat der Innenausschuss den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abschließend beraten und ihm in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(4)219 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP zugestimmt. Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(4)219 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 15(4)216 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP lautet einschließlich Begründung:

„§ 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf

- 1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder*
 - 2. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,*
- es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.““*

Begründung

Die so abgefasste Vorschrift reicht aus, um den Schutz von besonderen öffentlichen Belangen zu gewährleisten. Sie vermeidet Doppelungen. Anknüpfungspunkt für Ausnahmen sind schutzwürdige öffentliche Belange und nicht Verwaltungszweige bzw. behördliche Aufgaben. An die Stelle des abwägungsfreien Vorrangs öffentlicher Belange tritt eine entsprechende Abwägungsklausel. Zusammen mit dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses in § 4 ergibt sich somit ein wirksames und zugleich maßvolles Schutzkonzept für öffentliche Belange.

II. Zur Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Bundestagsdrucksache 15(4)4493 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(4)219 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Streichung ist lediglich redaktionell, sie dient der Klarstellung des voraussetzungslosen Informationszugangs.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Vereinheitlichung des Schutzstandards der besonderen öffentlichen Belange in § 3 Nr. 1 und 2. Die Begründung zu § 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs gilt im Übrigen fort.

Zu Nummer 3

Die Änderung berichtigt ein redaktionelles Versehen.

Zu Nummer 4

Die Änderung präzisiert den Begriff der geschützten fiskalischen Interessen sprachlich, ohne dass sich eine inhaltliche Änderung ergibt. In der Anhörung des Innenausschusses ist verschiedentlich die Befürchtung geäußert worden, dass dieser Ausnahmegrund bereits durch die Kosten einer Auskunft selbst gegeben sei. Der Zusatz „im Wirtschaftsverkehr“ stellt klar, dass eine solche Auslegung nicht bezweckt ist, gleichzeitig fiskalische Interessen in vielfältigen Sachverhalten geschützt werden. Dabei ist es nicht notwendig, dass der Bund als Wettbewerber auftritt. Diese Ziffer schützt beispielsweise vor der Ausforschung durch Anbieter bei Beschaffungsmaßnahmen oder durch Kaufinteressenten bei Veräußerungen sowie im Schuldenmanagement oder bei den von den Kreditinstituten des Bundes im staatlichen Auftrag getätigten Bankgeschäften und Finanzierungen. Die Ausführungen der

Begründung zu § 3 Nr. 6 des Gesetzentwurfs gelten fort mit der Maßgabe, dass die Bundesvermögensverwaltung zum 1. Januar 2005 in die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) überführt worden ist.

Die weitere Änderung der Norm gewährleistet, dass auch die wirtschaftlichen Interessen der Sozialversicherungen geschützt sind. Geschützt werden so unter anderem die bei den Sozialversicherungen wie z. B. der gesetzlichen Krankenversicherung und ihren Einrichtungen vorhandenen anonymisierten Leistungs- und Abrechnungsdaten sowie Mitglieder-, Vertrags- und Finanzdaten. So ist es etwa im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen zur Sicherung des Wettbewerbs der Krankenkassen untereinander und zu den privaten Krankenversicherungsunternehmen erforderlich, dass Vertragspartner, Konkurrenten oder beispielsweise Leistungserbringer keine Kenntnis von wettbewerbserheblichen Daten (namentlich der Inhalt von Verträgen sowie Finanz-, Mitgliederstruktur- und Leistungsdaten) oder sonstigen Daten erlangen können, die geeignet sind, die wirtschaftliche Leistungserbringung der Krankenkassen zu beeinträchtigen. Neben § 3 Nr. 6 werden für die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Sozialversicherungen relevante Informationen auch durch § 6 Satz 2 geschützt, der auch Anwendung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Behörden des Bundes und sonstigen Bundesorgane- und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 findet.

Zu Nummer 5

Die Änderung präzisiert durch das Wort „soweit“ den gewollten Anwendungsbereich der Norm, ohne dass sich eine inhaltliche Änderung ergibt. Von der Norm erfasst werden wie bislang nur die Teilbereiche der Behörden, die Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen und nicht die jeweiligen Behörden im Ganzen. Die Begründung des Gesetzentwurfs gilt fort.

Zu Nummer 6

Die Änderung stellt klar, dass auch Amtsverhältnisse sowie das parlamentarische Mandat von § 5 Abs. 2 geschützt werden, soweit dieses Gesetz auf sie Anwendung findet. Das Mandat selbst und seine Ausübung sind verfassungsrechtlich geschützt und fallen nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Durch die Änderung werden Informationen über Abgeordnete und Amtsträger denjenigen über Angehörige des öffentlichen Dienstes gleichgestellt, so dass sie den gleichen Schutz genießen wie z. B. Personalakten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Für den parlamentarischen Bereich unterliegen Unterlagen der Bundestagsverwaltung zu Abgeordneten und ihren Mitarbeitern sowie u. a. zum Wehrbeauftragten und zu sachverständigen Mitgliedern von Enquête-Kommissionen diesem Schutz, sofern sie diesem Gesetz unterfallen.

Die Streichung des Einschubes „insbesondere aus Personalakten“ erfolgt nur zur redaktionellen Straffung und bedeutet keine Änderung in der Sache. Die Begründung des Gesetzentwurfs gilt im Übrigen fort.

Zu Nummer 7

Die Änderung verschlankt die Norm und sichert eine möglichst unbürokratische Anwendung der Regelung zur fristgemäßen Bescheidung der Anträge nach diesem Gesetz.

Zu Nummer 8

Die Änderung ist rein redaktioneller Art. Der Tausch der beiden Absätze hebt die Kernaussage des § 12 – im bisherigen Absatz 2 – sprachlich hervor.

Zu Nummer 9

Die Änderung berücksichtigt das Archivgut der gesetzgebenden Körperschaften. Die Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes gelten bereits nach derzeitiger Praxis und in der Literatur vertretenen Auffassungen entsprechend für die parlamentarischen Archive des Bundes. Die Aufnahme der parlamentarischen Archive in die Änderung des Bundesarchivgesetzes stellt dies klar. Durch eine Abgabe von Unterlagen z. B. an das Parlamentsarchiv werden diese einem Informationszugang, soweit er nach dem Informationsfreiheitsgesetz für Verwaltungsakten besteht, nicht entzogen; auf Unterlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Informationsfreiheitsgesetzes bereits an das Archiv abgegeben sind, ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Zu Nummer 10

Das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2006 gewährleistet die erforderliche Vorbereitung der Behörden des Bundes auf die Anwendung des Gesetzes. Die Befristung des Gesetzes wird gestrichen, da sie zur Sicherstellung der im Gesetz vorgesehenen Evaluation nicht erforderlich ist.

Die **Fraktion der CDU/CSU** teilt die mit einem Informationsfreiheitsgesetz angestrebten Ziele, mehr Transparenz im Verwaltungshandeln zu schaffen und einen Beitrag zur Korruptionsbekämpfung zu leisten. Allerdings seien die zum Teil positiven Erfahrungen anderer Staaten mit einem Informationsfreiheitsgesetz wegen der völlig anderen Rechtskultur und Rechtsgeschichte nicht einfach auf Deutschland übertragbar. Zu kritisieren sei bei der Beratung des Gesetzes hauptsächlich der zu enge Zeitrahmen. Immer wieder seien von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Änderungen nachgeschoben worden, die man nicht ausreichend habe beraten können. Im Hinblick auf den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 3 Nr. 6 sei zu bemerken, dass etwa bei Genehmigungsverfahren von Arzneimitteln die Durchsicht der regelmäßig sehr umfangreichen Akten auf wettbewerbsrelevante Informationen hinsichtlich der praktischen Durchführbarkeit an Grenzen stoße.

Die **Fraktion der FDP** begrüßt das Informationsfreiheitsgesetz im Grundsatz als richtigen Schritt hin zu mehr Transparenz der Verwaltung und zu mehr Bürgerrechten. Die Erfahrungen anderer Staaten mit derartigen Gesetzen seien durchweg positiv. Allerdings werde der vorliegende Gesetzentwurf seinem Anspruch nicht gerecht. Die Ausnahmeregelungen insbesondere in § 3 des Gesetzentwurfs seien viel zu umfangreich. Notwendig sei daher eine Straffung des Informationsfreiheitsgesetzes insbesondere im Hinblick auf einen Informationsanspruch ohne Ausnahmetatbestände. Im Übrigen gewähre schon der Gesetzentwurf in seiner Ausgangs-

fassung eine hinreichende Wahrung der Betriebsgeheimnisse der Sozialversicherungen, so dass der diesbezügliche Änderungsantrag nicht notwendig sei.

Die **Fraktionen SPD** und **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** weisen insbesondere auf die Nummer 4 ihres Änderungsantrags hin. Vom Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 6 Satz 2 IFG-E sollen danach auch die wettbewerbsrelevanten Informationen privater Unternehmen erfasst werden, die sich etwa im Rahmen von Genehmigungsverfahren bei Behörden befinden. Beispielhaft seien hier Informationen zu nennen, die im Rahmen arzneimittelrechtlicher Genehmigungsverfahren von Pharmaherstellern den Genehmigungsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Die-

se Ergänzung diene aber lediglich der Klarstellung. Durch diese Änderung der Norm solle gewährleistet werden, dass auch die wirtschaftlichen Interessen der Sozialversicherungen geschützt seien. Neben § 3 Nr. 6 würden für die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Sozialversicherung relevante Informationen auch durch § 6 Satz 2 geschützt, der auch Anwendung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Behörden des Bundes und sonstigen Bundesorgane- und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 finde.

Im Übrigen sei die Beratungszeit ausreichend gewesen, wenn man bedenke, dass der erste Gesetzentwurf bereits vor sechs Jahren erstellt worden sei.

Berlin, den 1. Juni 2005

Dr. Michael Bürsch
Berichtersteller

Beatrix Philipp
Berichterstellerin

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstellerin

Dr. Max Stadler
Berichtersteller

